

Ausbildungsordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

1 Grundsätzliches

Die JRK-Ausbildungsordnung wird vom höchsten Organ des Jugendrotkreuzes im DRK- Landesverband Baden-Württemberg festgelegt und kann nur von diesem geändert werden.

Die JRK-Ausbildungsordnung regelt die Fort-, Aus- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz im Landesverband Baden-Württemberg. Sie dient vor allem dazu, eine einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildung der Jugendrotkreuzler zu gewährleisten. Sie ist daher für die Träger, Teamenden/Referenten und Teilnehmenden verbindlich.

Den Teilnehmenden sind nach vollständiger Ausbildung qualifizierte Teilnahmebescheinigungen auszuhandigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Die Lehrgangsführung ist für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich.

Bei Seminaren bzw. Fort- und Weiterbildungen, bei denen die Teilnehmenden Mindestvoraussetzungen zu erfüllen haben, sind diese mit der Anmeldung des Teilnehmenden dem Träger der Veranstaltung als Nachweis in Kopie vorzulegen.

Über die Fort- und Weiterbildungen müssen Nachweise geführt werden.

1.1 Lehrberechtigungen

Der Landesverband ist für die Erteilung von Lehrberechtigungen in den in dieser Ausbildungsordnung geregelten Bildungsangeboten verantwortlich. Der Landesverband stellt nach erfolgter Qualifizierung von Ausbildungskräften in den Bildungsangeboten entsprechende Lehrberechtigungen aus und verlängert diese, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Näheres zu den Modalitäten der Ausstellung und Verlängerung ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt.

Die Ausstellung der Lehrberechtigung wird mittels Aushändigung eines Lehrscheins vorgenommen.

Der Landesverband kann eine erstmalige Ausstellung einer Lehrberechtigung verweigern oder ausgestellte Lehrberechtigungen, auch nach erfolgter Verlängerung gemäß dieser Ordnung, entziehen, sofern belegbare, mit der Tätigkeit der Ausbildungskraft nicht vereinbare Gründe dies erfordern. Die bisherige Inhaber:in der Lehrberechtigung ist über den Vorgang zu unterrichten. Der Entzug der Lehrberechtigung ist auch ohne Einzug des Lehrscheins wirksam.

2 JRK-Leitungskräfteausbildung

2.1 Junior-Gruppenleitungsausbildung im JRK (Junior-GL)

Im Sinne der Nachwuchskräfteförderung besteht die Möglichkeit, JRK-Angehörige ab 13 Jahren durch eine Ausbildung zur Junior-Gruppenleitung (Junior-GL) an kleinere Verantwortungsbereiche im Gruppenalltag heranzuführen.

Vorgaben zum Einsatz von Junior-GL im Jugendrotkreuz:

- Die Ausbildung orientiert sich in Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmenbedingungen des Lehrganges am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden (Junior-GL).
- Sie wird auf Kreisverbandsebene durchgeführt.
- Die Ausbildung kann entsprechend der persönlichen Reife zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr erfolgen, in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Ausbildungsleitung ab 12 Jahren

- Die Entscheidung für die Zulassung zur Ausbildung liegt bei der/dem Ausbildungsleitenden.
- Zur Ausbildungsleitung zugelassen ist die Kreisjugendleitung, eine hauptamtliche pädagogisch qualifizierte Person, bzw. eine von der Kreisjugendleitung zu bestimmende entsprechend geeignete Person oder Kreisverbands-Teamende bzw. bei Bedarf Teamende des Landesverbandes.
- Die Junior-Gruppenleitung ersetzt nicht die stellvertretende Gruppenleitung.
- Die Qualifikation wird durch die erfolgreich absolvierte Gruppenleitungsgrundausbildung abgelöst, andernfalls erlischt sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Zum Abschluss der Ausbildung erhalten die Teilnehmenden vom Kreisverband eine Teilnahmebescheinigung.

2.2 JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung

Zur Leitung einer Gruppe im Jugendrotkreuz ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig. Hierzu dient die Gruppenleitungsgrundausbildung. Sie dient u.a. als Grundlage zum Erwerb der „Jugendleitungs-Card“.

Voraussetzungen zur Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung sind:

- Mindestalter 16 Jahre (die Ausbildung kann bereits mit 15 Jahren begonnen werden)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar.

Der Träger der Ausbildung ist in der Regel der Kreis- oder Landesverband.

Der Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden (JRK-Rahmenkonzeption). Zum Abschluss des Lehrganges erhalten die Teilnehmenden eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Die Gruppenleitungsgrundausbildung muss den Juleica-Standards entsprechen, sie kann auch bei einem anderen Träger absolviert werden (siehe auch 2.7 ‚Quereinsteiger aus anderen Jugendverbänden‘).

Qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher*innen, Lehrer*innen, Sozialpädagogen*innen) sind von der Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung als Voraussetzung für die Leitung einer JRK-Gruppe befreit. Ein Erste-Hilfe-Kurs und ein Rotkreuz-Einführungsseminar müssen aber absolviert werden.

Die Qualifikation wird mit 8 Zeitstunden inhaltlich relevanter Fortbildungen innerhalb von drei Jahren aufrechterhalten. Über die Anerkennung der Fortbildungsleistungen entscheidet die Kreisjugendleitung oder von dieser beauftragte Personen.

2.3 JRK-Gruppenleitungen in der Bergwacht

Zur Leitung einer JRK-Gruppe in der Bergwacht gelten neben den unter 2.1. aufgeführten Voraussetzungen noch folgende Vorgaben:

- Eine JRK-Gruppenleitung in der Bergwacht soll aktiver Angehöriger der DRK-Bergwacht Württemberg sein.

2.4 Quereinstieg aus anderen Rotkreuzgemeinschaften oder anderen Jugendverbänden in die JRK-Gruppenleitung

Quereinsteigende aus anderen Rotkreuzgemeinschaften, die einen Lehrgang „Leiten und Führen von Gruppen“ bzw. „Teamentwicklung und Konfliktmanagement“ sowie „Selbst- und Stressmanagement“ absolviert haben, können die Teilnahmebescheinigung auch nur mit einem Besuch von Teil B und C einer Gruppenleitungsstaffel erhalten.

Die Teilnahme an Teil A, B und C der Gruppenleitungsgrundausbildung wird aber weiterhin empfohlen.

Quereinsteiger aus anderen Jugendverbänden müssen über eine Jugendleitercard oder über eine

Berechtigung zur Beantragung dieser verfügen. Sie benötigen zur Anerkennung als JRK-Gruppenleitung ein Rotkreuz-Einführungsseminar und eine Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs).

2.5 Qualifizierung JRK-Jugendleitung

Zur Leitung einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft auf Ortsebene gelten folgende Bestimmungen. Diese sind auch für die jeweiligen Stellvertretungen gültig.

Die Voraussetzungen für das Amt einer Jugendleitung sind:

- Mindestalter 16 Jahre (bei Jugendleitungen unter 18 Jahren muss das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung. Diese Voraussetzungen müssen im Laufe der ersten Wahlperiode erfüllt sein.

Empfohlene Fortbildungen für eine Jugendleitung sind:

- Fortbildung ‚Vorstandsarbeit‘
- (Qualifizierung von Führungskräften im Jugendrotkreuz)
- Module der novellierten Führungskräfteausbildung:
 - Vorstands- und Präsidiumsarbeit
 - Teamentwicklung und Konfliktmanagement
 - Sozialmanagement und Freiwilligenkoordination
 - Selbst- und Stressmanagement
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ‚Fachkraft für Lebensmittelsicherheit‘

Diese empfohlenen Fortbildungen sollen im Laufe der ersten Wahlperiode absolviert werden.

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Kreisverband.

2.6 Qualifizierung Kreis- und Landesjugendleitung

Zur Leitung einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft auf Kreis- oder Landesebene gelten folgende Bestimmungen. Diese sind auch für die jeweiligen Stellvertretungen gültig.

Die Voraussetzungen für die Leitung von JRK-Gemeinschaften sind:

- Mindestalter 18 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung
- Für den/die JRK-Landesleiter/in Fachbereich Bergwacht gelten zusätzlich die unter 2.2 aufgeführten Vorgaben.

Empfohlene Fortbildungen für Leitungen einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft sind:

- Teilnahme an einem ‚KJL-Einführungsmodul‘
- Fortbildung ‚Vorstandsarbeit‘ (Qualifizierung von Führungskräften im Jugendrotkreuz)
- Module der novellierten Führungskräfteausbildung:
 - Vorstands- und Präsidiumsarbeit
 - Teamentwicklung und Konfliktmanagement

- Sozialmanagement und Freiwilligenkoordination
- Selbst- und Stressmanagement
- JRK-Leitungskräftequalifizierung Captain Future
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ‚Fachkraft für Lebensmittelsicherheit‘

Diese empfohlenen Fortbildungen sollen im Laufe der ersten Wahlperiode absolviert werden. Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

2.7 Ausbildung JRK-Teamer (Gruppenleitungs-Ausbilder)

JRK-Teamende sind Ausbildungskräfte in der Gruppenleitungsgrundausbildung (nach Juleica-Standard) des JRK im DRK-Landesverband Baden-Württemberg. Um als Teamende:r im JRK tätig werden zu können, bedarf es einer gesonderten Qualifizierung. Der Träger dieser Ausbildung ist der Landesverband.

2.7.1 Voraussetzung

Folgende Voraussetzungen sind für die Qualifizierung zu Teamenden in der Gruppenleitungsgrundausbildung zu erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitungsgrundausbildung bzw. Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung/Qualifikation in Abstimmung mit dem Landesverband

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

2.7.2 Qualifizierung

Die Qualifizierung der Teamenden erfolgt in folgenden Schritten:

- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang Einweisung in die JRK-Rahmenkonzeption
- Praxisphase mit aktiver Mitwirkung in der Gruppenleitungsgrundausbildung, gem. Ziffer 2.2 dieser Ordnung
- Abschlussgespräch

Die Praxisphase und das Abschlussgespräch erfolgen nach den Durchführungsbestimmungen der JRK-Rahmenkonzeption.

Personen mit

- einer abgeschlossenen pädagogischen Berufsausbildung (z.B. Studium der Pädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Lehramt)
- einer Einweisung in die „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder vergleichbaren Ausbildungen

können eine Verkürzung der Einweisung in die JRK-Rahmenkonzeption auf den fachdidaktischen Teil in Abstimmung mit dem Landesverband wahrnehmen.

2.7.3 Lehrberechtigung

2.7.3.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung zur:zum JRK-Teamenden wird der:dem Absolvetin:en eine Lehrberechtigung mit einer Gültigkeit von drei Jahren ab Qualifizierungsabschluss durch die JRK-Landesgeschäftsstelle ausgestellt.

2.7.3.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Zur Verlängerung der Lehrberechtigung ist

- eine aktive Mitwirkung an einer Gruppenleitungs-grundausbildung innerhalb der letzten drei Jahre sowie
- die Teilnahme an mindestens einer Teamenden-fortbildung alle drei Jahre
- oder alternativ die Teilnahme an pädagogisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Zeitstunden

erforderlich.

Nach erfolgreichem Nachweis über die abgeleistete Fort-bildung wird die Lehrberechtigung durch die Landesgeschäftsstelle mit einer Gültigkeit von drei Jahren verlängert.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Lehrscheins ist eine Verlängerung nur möglich, wenn mindestens 8 Zeitstunden pädagogisch-didaktische Fortbildung sowie die aktive Mitwirkung an einer Gruppenleitungs-grund-ausbildung in Zusammenarbeit mit aktiven Teamenden nachgewiesen werden.

3 Notfalldarstellung

3.1 Allgemein

Nachfolgende Lehrgänge werden durch die ‚Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des DRK‘ geregelt.

Für den Landesverband Baden-Württemberg gelten folgende - teilweise erweiterten - Bestimmungen:

Lehrkräfte sind Auszubildende mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbands Baden- Württemberg für die Ausbildung Notfalldarstellung.

3.2 Notfalldarstellung für Kinder

Der Kurs Notfalldarstellung für Kinder richtet sich an die Altersgruppe von 6 bis 13 Jahren.

Die Ausbildungsdauer umfasst maximal 8 Unterrichtsstunden. Der Kurs findet auf Kreisverbandsebene statt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

3.3 Grundlehrgang

Der Grundlehrgang richtet sich an Rotkreuzmitglieder ab 14 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurs)

Der Grundlehrgang umfasst 16 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang findet auf Kreisverbandsebene statt.

3.4 Aufbaulehrgang Modul Schminken

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden).

Der Aufbaulehrgang Modul Schminken umfasst 16 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang findet auf Kreis- und Landesebene statt.

3.5 Aufbaulehrgang Modul Darstellung

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden)
Der Aufbaulehrgang Modul Darstellung umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet auf Kreis- und Landesebene statt.

3.6 Aufbaulehrgang Modul Planen und Durchführen von Übungen

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 18 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Aufbaulehrgang Modul Schminken
- Aufbaulehrgang Modul Darstellung

Der Aufbaulehrgang Planen und Durchführen von Übungen umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.7 Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Schminken

Der Aufbau- und Vertiefungslehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden).

Der Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Schminken umfasst 20 Unterrichtsstunden. Er findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.8 Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Darstellung

Der Aufbau- und Vertiefungslehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden).

Der Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Darstellung umfasst 20 Unterrichtsstunden. Er findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.9 Ausbildendenlehrgang Notfalldarstellung

Der Ausbildendenlehrgang richtet sich an Personen ab 18 Jahren.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung (16 UE)
- Teilnahme am Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Schminken (20 UE), innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Lehrgang
- Teilnahme am Aufbau- und Vertiefungslehrgang Modul Darstellung (20 UE), innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Lehrgang
- Vorherige Hospitation bei einem Grund- oder Aufbaulehrgang

Der Auszubildendenlehrgang Notfalldarstellung umfasst 48 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.10 Lehrberechtigung

3.10.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach

- erfolgreicher Teilnahme am Auszubildendenlehrgang Notfalldarstellung sowie
- selbständiger Durchführung eines Grund- oder Aufbaulehrgangs Notfalldarstellung

kann die Ausstellung der Lehrberechtigung beantragt werden.

Der Antrag muss spätestens 1 Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Auszubildendenlehrgangs Notfalldarstellung vom Kreisverband beim Landesverband gestellt werden.

Der/die Auszubildende erhält für die Dauer von drei Jahren eine Lehrberechtigung.

3.10.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Um drei Jahre verlängert werden kann die Lehrberechtigung durch das Sammeln von drei Punkten innerhalb von drei Jahren. Die Punkte werden beim Landesverband erfasst. Die Veranstaltungen, an denen Punkte gesammelt werden können, werden vom Landesverband festgelegt und bekannt gemacht.

4 JRK-Streitschlichtung

4.1 JRK-Streitschlichtenden-Ausbildung

Zur Vermittlung in Konflikten ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig. Hierzu dient die Ausbildung zu JRK-Streitschlichtenden.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der JRK-Streitschlichtenden-Ausbildung sind:

- Mindestalter 13 Jahre
- Mitgliedschaft im JRK oder einer anderen DRK-Gemeinschaft

Der Träger der Ausbildung ist der Kreis- oder Landesverband bzw. die Schule.

Der Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrgangs orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden (JRK-Streitschlichtungs- Konzeption). Zum Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung und ein Zertifikat.

Bei der JRK-Streitschlichtenden-Ausbildung in der Schule entfallen die Voraussetzungen. Träger der Ausbildung ist in diesem Falle die jeweilige Schule, die mit dem JRK kooperiert und im Auftrag des JRKs die Ausbildung durchführt. In pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in der Schule kann vom Ausbildungsleitfaden (in geringem Maße) abgewichen werden.

4.2 Ausbildung JRK-Streitschlichtungs-Teamende (Auszubildende von Streitschlichtenden)

Um auf Kreis- oder Landesebene teamen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Erste-Hilfe-Ausbildung (EH-Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzeinführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Streitschlichtenden-Ausbildung¹

- erfolgreiche Teilnahme an der JRK-Streitschlichtungs-Teamenden-Qualifizierung²
- Hospitationen in bis zu drei JRK-Streitschlichtungs-Ausbildungen
- Teilnahme am Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (alternativ anderweitige pädagogische Qualifikation)

Die Voraussetzungen entfallen für Schullehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen, die an der entsprechenden Lehrkräftefortbildung teilnehmen.

Der Träger dieser Ausbildung ist der Landesverband. Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

Teamende außerhalb des schulischen Kontextes müssen zum Erhalt der Qualifikation (Ausbildungsbe-
rechtigung) folgende Bedingungen erfüllen:

- Teilnahme an einer JRK-Streitschlichtungs-Teamendenfortbildung alle drei Jahre (z.B. Streit-
schlichtungstreffen)
- mindestens eine Ausbildung von JRK-Streitschlichtenden innerhalb von drei Jahren entspre-
chend der JRK-Streitschlichtungs-Konzeption

5 Schlussbestimmungen

Die JRK-Ausbildungsordnung tritt am 08.10.2023 in ihrer geänderten Form gemäß dem Beschluss der JRK-Landeskonferenz in Kraft.

¹ kann für Teilnehmende der Teamenden-Qualifizierung aus dem beruflichen pädagogischen Bereich entfal-
len, die Entscheidung trifft der Landesverband (Einzelfallentscheidung)

² kann bei vorheriger Teilnahme an der Streitschlichtungsausbildung mit einer Hospitation verbunden werden